

BS_APPELLATIONSGERICHT HB.2018.8 vom 26. Februar 2018

BS Appellationsgericht, 2018-02-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_HB.2018.8

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT HB.2018.8 du 26 février 2018

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT HB.2018.8 del 26 febbraio 2018

Erwägungen

E. 1

Die verhaftete Person kann Entscheide des Zwangsmassnahmengerichts über die Anordnung und Verlängerung der Untersuchungs- oder Sicherheitshaft mit Beschwerde anfechten (Art. 393 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit Art. 222 der Strafprozessordnung, StPO, SR 312.0). Zuständiges Beschwerdegericht ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 88 Abs. 1 in Verbindung mit § 93 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]), welches gemäss Art. 393 Abs. 2 StPO mit freier Kognition urteilt. Das Rechtsmittel ist nach Art. 396 Abs. 1 StPO innert 10 Tagen nach Eröffnung des Entscheids schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen. Die vorliegende Beschwerde gegen die Anordnung von Untersuchungshaft ist form- und fristgerecht eingereicht worden, so dass darauf einzutreten wäre. Allerdings ist die Beschwerde aufgrund der inzwischen verfügten Sicherheitshaft gegenstandslos geworden, und es fehlt somit an einem aktuellen schutzwürdigen Interesse an der Beurteilung der vorliegenden Haftbeschwerde. Diesbezüglich ist das Verfahren somit zufolge Gegenstandslosigkeit abzuschreiben (vgl. Lieber, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Auflage 2014, Art. 382 StPO N 13).

E. 2

Es bleibt über das Ausstandsbegehren gegen den fallführenden Staatsanwalt [...] zu entscheiden. Gemäss Art. 58 StPO hat eine Partei, welche den Ausstand einer in einer Strafbehörde tätigen Person verlangen will, der Verfahrensleitung ein entsprechendes Gesuch zu stellen. Die betroffene Person nimmt dazu Stellung. Über Ablehnungsgesuche gegen die Staatsanwaltschaft oder einzelne ihrer Mitglieder entscheidet gemäss Art. 59 Abs. 1 lit. b StPO die Beschwerdeinstanz. Im Kanton Basel-Stadt übt das Appellationsgericht als Einzelgericht die Funktion des Beschwerdegerichts aus (§ 93 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]).

Der Beschwerdeführer stützt sich bei seinem Antrag auf seine eigene Strafanzeige gegen den Staatsanwalt. Dieser sei als beschuldigte Person nicht in der Lage, das Verfahren gegen den Beschuldigten objektiv zu führen (Beschwerde S. 3). Die Parteien können indes aus eigenem Verhalten keinen Ausstandsgrund bei der in einer Strafbehörde tätigen Person ableiten. Das Einreichen einer Strafanzeige vermag für sich keinen Anschein der Befangenheit zu begründen (dazu Boog, in: Basler Kommentar StPO, 2. Auflage 2014, Art. 56 N 41). Anderenfalls wäre es einem Beschuldigten in allen Verfahrensstadien möglich, ihm unliebsame Exponenten der Strafverfolgung auszutauschen und zudem das Strafverfahren beliebig zu verzögern. Das Ausstandsbegehren ist demzufolge abzuweisen.

E. 3

Hinsichtlich des Ausstandsbegehrens unterliegt der Beschwerdeführer, weshalb er die Verfahrenskosten zu tragen hätte. Der Bearbeitungsaufwand entfiel im vorliegenden Fall indes grösstenteils auf das Haftbeschwerdeverfahren, welches zum Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung nicht aussichtslos erschien und dessen spätere Gegenstandslosigkeit nicht der Beschwerdeführer zu verantworten hat. Umstande halber ist daher vollständig auf die Erhebung von Kosten zu verzichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.